



FAQ-Liste Förderung „Kita-Helferinnen und -Helfer“

für Förderzeitraum 01.08.2023 – 31.12.2023

(Stand: 20.06.2023)

Können auch externe Dienstleistungen (z.B. Reinigungskräfte) im Rahmen der Förderung anerkannt und entsprechend abgerechnet werden? Können Kräfte, die nicht beim Träger selbst, sondern bei einer Personalserviceagentur oder einem anderen Dritten angestellt sind und in der Kita eingesetzt werden, abgerechnet werden?

Die Förderung kann für Personalausgaben für neu eingesetzte Hilfskräfte und für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich, die direkt beim Träger angestellt sind/werden, gewährt werden. Die Kräfte, die über eine Personalserviceagentur oder einen sonstigen Dritten in der Kita eingesetzt werden, können nicht abgerechnet werden. Vgl. hierzu auch Nr. 5.4.1 der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 (i. F. Förderrichtlinie).

Sind Personalausgaben für pädagogisches Personal förderfähig?

Nein. Personalausgaben für pädagogisches Personal sind nicht förderfähig.

Kommen Kinderpflegerinnen und -pfleger für diese Tätigkeit in Betracht oder gehören sie zum pädagogischen Personal?

Kinderpflegerinnen und -pfleger gehören zum pädagogischen Personal.

Schließt eine pädagogische Vorbildung die Einstellung als Kita-Helferin und -Helfer aus?

Auch pädagogisch ausgebildetes Personal, welches zurzeit nicht aktiv arbeitet oder über einen längeren Zeitraum nicht gearbeitet hat, sollte – ggf. mit entsprechender Wiedereinarbeitung - vorrangig im pädagogischen Bereich eingesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Zählen Sozialversicherungsausgaben zu den Personalkosten?

Ja. Zu den Personalkosten zählen die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Personalausgaben.

Können Kita-Helferinnen und -Helfer als Minijobberinnen und Minijobber angestellt werden?

Ja.

Sind Personalausgaben für Personen förderfähig, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren?

Nein. Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bietet für die Freiwilligen im Zeitraum zwischen Schule und Beruf eine Möglichkeit, die eigene Persönlichkeit zu stärken, soziale und interkulturelle Fähigkeiten zu entwickeln, sich persönlich und beruflich zu orientieren und die Selbständigkeit, das Selbstbewusstsein zu fördern und die Eigen- und Fremdverantwortung zu üben. Hiermit verbunden sind verschiedene gesetzliche Voraussetzungen hinsichtlich der Ausgestaltung des FSJ. Die finanzielle Vergütung erfolgt in Form eines Taschengeldes, das der Träger bzw. die Einsatzstelle festlegt. (Das Gesetz sieht eine Obergrenze für das Taschengeld vor.)

Können auch Auszubildende, die sich noch in der Ausbildung zum Erzieherberuf befinden, als nichtpädagogisches Personal gewertet und als Kita-Helferin und -Helfer eingesetzt werden oder zählen diese zum pädagogischen Personal?

Nein. Auszubildende (z.B. Berufspraktikanten/PiAs) zählen zum pädagogischen Personal.

Muss die Erstbelehrung immer durch das Gesundheitsamt gem. § 43 IfSG erfolgen?

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

Dürfen Eltern von Kindern in einer Kita eines Trägers als Kita-Helferinnen und -Helfer eingesetzt werden, wenn diese in einer anderen Kita dieses Trägers eingesetzt werden, die nicht von ihren eigenen Kindern besucht wird?

Ja. Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, bestehen keine Bedenken.

Gibt es eine Empfehlung, in welche Entgeltgruppe des TVöD die Kita-Helferinnen und -Helfer einzugruppieren sind?

Die Entscheidung der Eingruppierung erfolgt eigenständig durch die Träger. Die tarifliche Eingruppierung ist abhängig von der auszuübenden Tätigkeit.

Können nicht in Anspruch genommene Fördermittel von kleinen Einrichtungen trägerintern auf größere Einrichtungen übertragen werden?

Nein. Die Förderung wird in einer Höhe von bis zu 8.490 € je zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung gewährt.

Ein Träger bietet betriebliche Plätze an, die in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt sind, so dass eine Förderung nach dem KiBiz erfolgt. Das Unternehmen gleicht wirtschaftliche Nachteile aus, oft im Rahmen einer Fehlbetragsfinanzierung. Kann hier eine Förderung beantragt werden?

Die Förderung kann unter den Voraussetzungen gewährt werden, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung Landeszuschüsse nach §38 KiBiz gewährt werden. Es ist zu beachten, dass Leistungen Dritter entsprechend Nr. 3 des Antragsformulars die Höhe der Zuwendung reduzieren.

Können die eingestellten Kita-Helferinnen und -Helfer auf die Gesamtpersonalkraftstunden (Anlage zu § 33 KiBiz n. F.) angerechnet werden?

Nein. Die über die Förderung finanzierten Kita-Helferinnen und -Helfer sind nicht im KiBiz-Verwendungsnachweis aufzunehmen.

Ist die Beschäftigung einer Neueinstellung über den 31.12.2023 förderschädlich?

Nein. Relevant ist, dass die Personalausgaben in der Zeit ab 01.08. bis 31.12.2023 entstehen.

Ist für die Höhe der Förderung die Gruppenzahl/Kinderzahl relevant? Denn für kleinere Einrichtungen entstehen sicherlich niedrigere Aufwendungen als für große.

Nein. Ziel ist die Gestaltung eines möglichst einfachen (und damit schnellen) Förderverfahrens.

Werden alle Anträge bewilligt, obwohl kein Rechtsanspruch besteht?

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über eine Bewilligung. Für eine Bewilligung müssen die Fördervoraussetzungen gemäß der Förderrichtlinie erfüllt und der Antrag über das Jugendamt beim zuständigen Landesjugendamt fristgemäß eingereicht worden sein.

Kann die volle Förderung gewährt werden, wenn eine Person z.B. zum 01.10. eingestellt wird und für die Monate Oktober bis Dezember entsprechende Personalausgaben entstehen, oder wird der Betrag rechnerisch geteilt?

Auch für kürzere Zeiträume ist es möglich, die volle Förderung zu erhalten, sofern förderfähige Ausgaben in entsprechender Höhe entstehen und der Antrag fristgemäß unter Beachtung der Vorgaben der Förderrichtlinie über das Jugendamt eingereicht wurde.

Können auch nicht KiBiz-finanzierte Einrichtungen aus dem Programm Leistungen erhalten?

Nein. Nach der Förderrichtlinien können nur die KiBiz-finanzierten Einrichtungen Empfänger der Leistung sein.

Muss immer ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Ja. Siehe auch Ziffer 4 der Förderrichtlinie. Dem Träger muss vor Einstellung ein erweitertes, beanstandungsfreies Führungszeugnis vorgelegt worden sein. Dies ist vom Träger entsprechend zu bestätigen.

Ist davon auszugehen, dass urlaubs- oder krankheitsbedingte tatsächliche Abwesenheitszeiten nicht abgezogen werden müssen?

Ja.

Können die Mittel auch von Heilpädagogischen Kitas (HPKs) in Anspruch genommen werden?

Nein, denn nach der Förderrichtlinie kann die Förderung lediglich für nach § 38 KiBiz geförderte Kindertageseinrichtungen erfolgen.

Sind die Kita-Helferinnen und -Helfer den Landesjugendämtern über KiBiz.web zu melden?

Ja. Sie sind als "weiteres Personal" mit der Schlüsselnummer 450 über das Personalmodul in KiBiz. web den Landesjugendämtern zur Erfassung in den Personalbögen zu melden.

Sind Hygiene- und Desinfektionsmittel 2023 förderfähig?

Nein.

Können die neuen Beschäftigten und aufgestockte Stunden nach dem Auslaufen des Programms aus Kita-Mitteln weiterfinanziert werden?

Ja, eine Weiterfinanzierung ist möglich aus dem Budget der Einrichtungen beziehungsweise aus einer vorhandenen Betriebskostenrücklage.

Kann der 10-prozentige Eigenanteil aus den KiBiz-Mitteln finanziert werden oder ist er als (tatsächliche) Eigenleistung durch die Träger zu erbringen?

Nach der Förderrichtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW ist ein Eigenanteil, als Betrag, den die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der Maßnahme beizutragen hat, erforderlich. Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Die o.g. Förderrichtlinie stellt mit ihren Regelungen somit keine Ausnahme von dieser Regel dar. Der Eigenanteil ist durch Eigenmittel zu erbringen. Die KiBiz-Mittel wären öffentliche Mittel, die entsprechend Nr. 3 des Antragsformulars die Höhe der Zuwendung reduzieren würden.

Wie ist mit dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns umzugehen?

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben, die durch die Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte und aufgrund der Aufstockung der Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich entstehen. Förderunschädlich ist es dabei, wenn die den Personalausgaben zugrundeliegenden

Verträge für zusätzliche beziehungsweise neu eingestellte Hilfskräfte bereits in den Jahren ab 2020 abgeschlossen und im Rahmen der Kita-Helfer-Programme 2020, 2021, 2022 sowie 2023 (1. Januar – 31. Juli) gefördert worden sind. Über die Regelung in Nr. 5.4.1 ist sichergestellt, dass das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns auf bestehende Verträge nicht einschlägig ist. Sofern neu eingestelltes Personal gefördert werden soll, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Kann ich neue Hilfskräfte einstellen und erst nach Einstellung einen Antrag auf Förderung stellen?

Nach Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW dürfen Zuwendungen lediglich für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden (Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns).

Die Vertragsunterzeichnung mit einer bisher noch nicht als Kita-Helferin und -Helfer tätigen Kraft stellt einen solchen Maßnahmebeginn dar. Vor Vertragsunterzeichnung muss daher der Zuwendungsbescheid vorliegen oder aber eine Ausnahmegenehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall erteilt worden sein. Hierzu muss ein prüffähiger Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Welche Tätigkeiten werden im Rahmen der Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte gefördert?

Ein Einsatz ist insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten möglich:

- Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich insbesondere Essensversorgung (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion
- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen,
- Materialbeschaffung
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen
- Unterstützung auf dem Außengelände

Es handelt sich hierbei um eine exemplarische Aufzählung. Weitere unterstützende Tätigkeiten sind zulässig.

Ein Einsatz in nachfolgenden Tätigkeiten ist auszuschließen:

- Elterngespräche,
- Beobachtung und Dokumentation,
- Wickeln/Toilettengang,
- Ruhephasen/Schlafsituationen,
- Inhaltliche Vorbereitung/Pädagogische Planung und Angebote,
- Eingewöhnung

Ist es möglich, die Hilfskräfte in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die den Anforderungen des Vorpraktikums für die Aufnahme an einer Fachschule für Sozialpädagogik zur Ausbildung zum/zur Erzieher:in oder zum/zur Kinderpfleger:in entsprechen?

Der Einsatz ist lediglich in nichtpädagogischen Tätigkeitsbereichen möglich.

Was mache ich als Jugendamt mit Fördermitteln, die nicht bis zum 31.12.2023 verausgabt wurden?

Nicht zweckentsprechend verwandte Mittel sind zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist nach Ziffer 9.4 der ANBest-G mit fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Nicht verbrauchte Mittel können daher –zur Vermeidung von Zinsansprüchen- vorab erstattet werden.

. Eine Erstattung ist dem Landesjugendamt vorab formlos – vorzugsweise per Mail an die zuständigen Sachbearbeitungen mitzuteilen.

Was mache ich als freier Träger mit Fördermitteln, die nicht bis zum 31.12.2023 verausgabt wurden?

Nicht zweckentsprechend verwandte Mittel sind zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist nach Ziffer 8.4 der ANBest-P mit fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Nicht verbrauchte Mittel können daher –zur Vermeidung von Zinsansprüchen- vorab an das Jugendamt erstattet werden.

Eine Erstattung ist dem Jugendamt vorab formlos – vorzugsweise per Mail an die zuständigen Sachbearbeitungen mitzuteilen.

Werden mir als Jugendamt/Träger die Mittel nach Bestandskraft des Bescheides automatisch ausgezahlt?

Die bewilligten Mittel werden nach Bestandskraft des Bescheides auf Anforderung (Mittelabruf) ausgezahlt.

Beim Abruf der Fördermittel ist zu beachten, dass gemäß Nummer 7.2 der VV zu § 44 LHO die abgerufenen Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden müssen. Bei Bedarf ist der Mittelabruf insofern aufzuteilen, um die Bestimmung einzuhalten.

Muss eine EU-Beihilfe-Prüfung erfolgen?

Die Jugendämter, die den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Fördermittel für die Kita-Helferinnen und -Helfer bewilligen und auszahlen, haben eine EU-Beihilfeprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren. Auf die Ausnahmevorschrift nach Ziff. 2.5 RN 29 des Amtsblattes der Europäischen Union C 262 vom 19. Juli 2016 wird hingewiesen.